Pfarrgemeinde
St. Marien

Gottesdienste während der COVID-19 Pandemie in der Marienkirche Neunkirchen

Das hier erstellte Konzept beschreibt einen öffentlichen Gottesdienst mit max. möglichen Schutzmaßnahmen gegen den direkten Kontakt der Gläubigen.

Grundlage dieser Betrachtung sind die Veröffentlichungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und das Schutzkonzept im Bistum Trier vom 27.04.2020; aktualisiert am 05.05.2020 und am 06.12.2020 – 10. Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier "Schritt für Schritt" (siehe Anlage - Seite 8 und folgende). Desweitern gilt die Dienstanweisung „Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier – gültig vom 10. bis 31. Januar 2021 vom 08.01.2021.

Bezüglich der Tragepflicht von Mund-Nasen-Bedeckungen wurde in diesem Papier das Ergebnis des Bund-Länder-Treffens vom 19. Januar 2021 berücksichtigt. Demzufolge müssen ab sofort im Kirchenraum medizinische Masken - sogenannte OP-Masken oder Masken mit den Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen werden.

Grundsätzliche räumliche Voraussetzungen zur Feier von Gottesdiensten:

• Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden gilt es folgende Abstandsregeln zu beachten:

1,5 Meter Mindestabstand zwischen den Personen sind zu gewährleisten. Die Bänke sind entsprechen markiert.

• Das Betreten und Verlassen der Kirche geschieht in einer Einbahn-Regelung.

• Die Marienkirche hat zwei Portale, die das Betreten und Verlassen unter Wahrung der Abstandsregelungen gewährleisten.

• Das Gottesdienstgebäude soll vor und nach dem Gottesdienst gut durchlüftet werden.

• Die Kontaktflächen in der Kirche sowie die liturgischen Gefäße und Mikrofone müssen regelmäßig desinfiziert werden. Zusätzliche Hinweise zum Reinigen und Desinfizieren in Kirchen - Ergänzung zum Schutzkonzept vom 28. Oktober 2020.

Um zu vermeiden, dass Gläubige weggeschickt werden müssen, bedarf es eines Anmeldeverfahrens. Es empfiehlt sich eine Anmeldung per Telefon im Pfarrbüro zu festgesetzten Zeiten. Die zur Feier eines Gottesdienstes angemeldeten Personen werden mit Namen und Anzahl der Personen in einer Liste vermerkt.
Laut Verordnung soll im Saarland eine Liste zur Kontaktnachverfolgung der Personen, die den Gottesdienst mitfeiern, wird nicht mehr geführt werden.

Pfarrgemeinde
St. Marien

Schutzkonzept für das Pfarrbüro St. Marien

Auszug aus der Dienstanweisung Bistum Trier vom 08.01.2021:

Der Publikumsverkehr ist grundsätzlich einzustellen, und nur in unabdingbaren Fällen zugelassen. Auf den Fluren und sofern im Büro die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine regelmäßige Lüftung der Büros alle 30 Minuten für 5 Minuten wird dringlich angeraten.

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pfarrbüro St. Marien entsprechend der Dienstanweisung zu schützen, wurde für die unabdingbaren Fälle eine räumliche Trennung zwischen Mitarbeitern und Besuchern im Pfarrbüro etabliert. Der Zugang zum Pfarrbüro ist nach vorheriger Anmeldung über Türklingel/Sprechanlage möglich. Der Aufenthalt für Besucher ist nur im Flurbereich zulässig. Der Zugang zum Pfarrbüro ist durch eine Barriere verhindert.

Hinweisschild vor dem Pfarrbüro

Hinweisschild im Flur (siehe Seite 3)

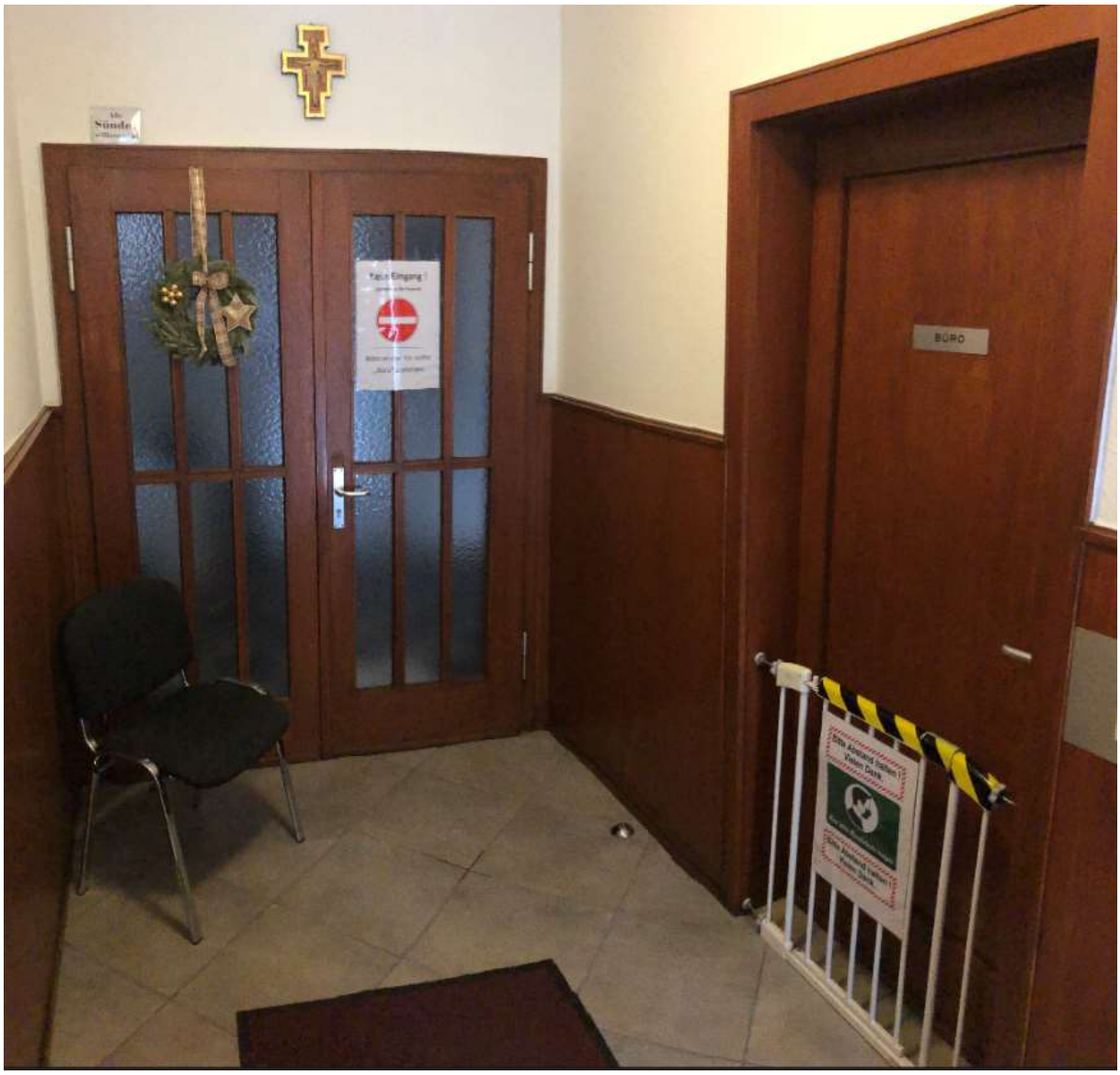
BÜRO

Bitte Abstand halten !
Vielen Dank.
Hier bitte Mundschutz tragen
Bitte Abstand halten !
Vielen Dank.

Mit Arm öffnen!
Open with arm!

Schutzkonzept für die Sakristei St. Marien

Auszug aus der 10. Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier - "Schritt für Schritt" vom 16. Dezember 2020.

„Auch in den Sakristeien sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen werden.“

Gesamtansicht:

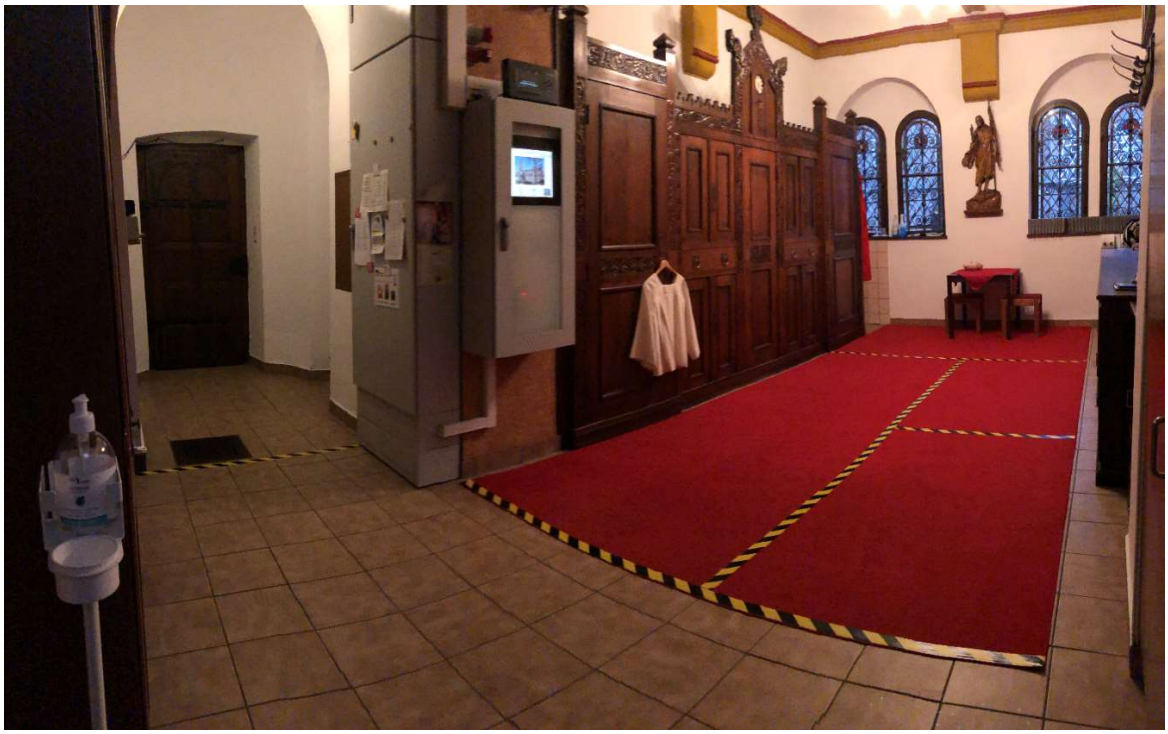

Fläche der Sakristei – ca. 30m²

Volumen der Sakristei – ca. 120 m³

Eine konkrete Mindestquadratmeterzahl wird nicht vorgeschrieben. Im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS ist unter Nummer 1 zur Arbeitsplatzgestaltung folgendes nachzulesen:

"Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.“

„Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden."

In St. Marien werden allen am liturgischen Dienst beteiligten Personen Masken mit den Standards KN95/N95 oder FFP2 zur Verfügung gestellt.

Um die relevanten Abstandsregeln in der Sakristei zu gewährleisten wurden sogenannte „Sicherheitszonen“ definiert:

Zone 1 - Pastor oder Kaplan (ankleiden und Vorbereitung)

Zone 2 - Lektor oder Kantor (nacheinander)

Zone 3 – Zwei Messdiener (bei vier Messdienern –
nacheinander ankleiden und anschl. in den Altarbereich setzen)

Zone 4 - Küster (Tisch)

- Max. 4 Personen mit FFP2 Maske auf dem Teppich
- 1 Personen im Eingang oder vor der Tür zur Kirche (**Wartebereich**).

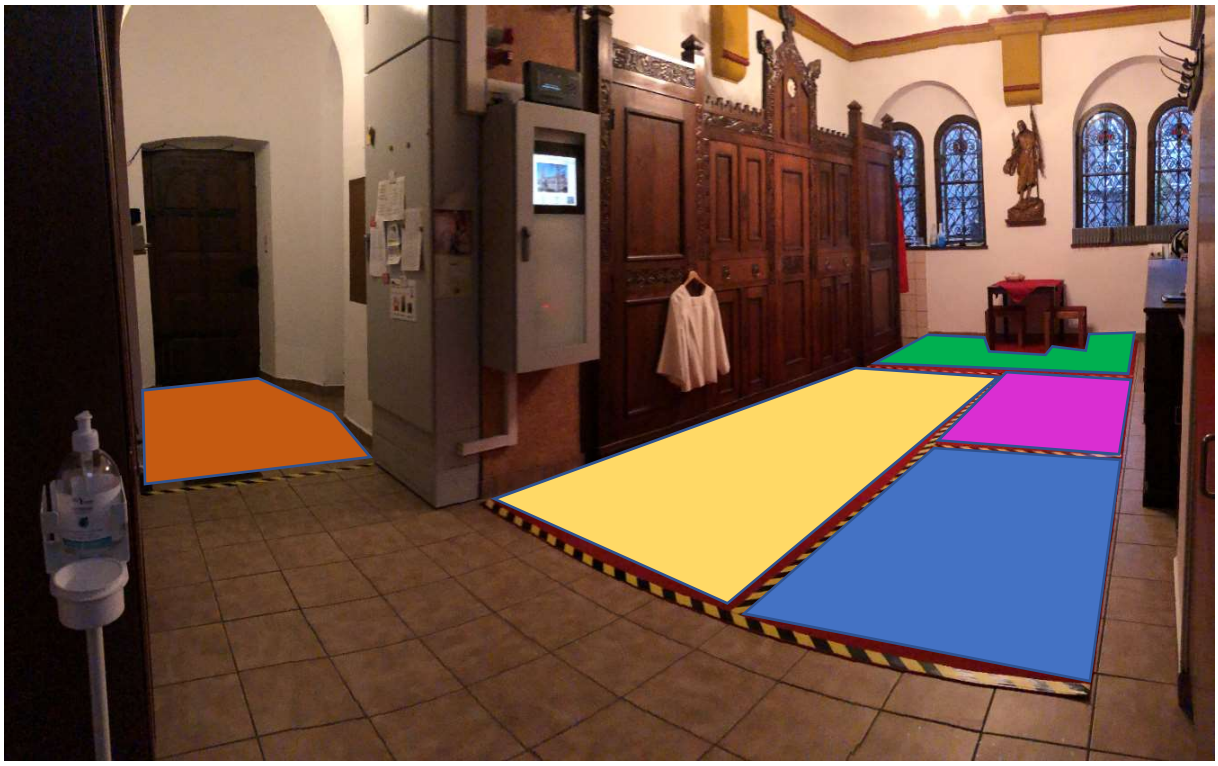

Eine **Mund-Nasen-Bedeckung** (medizinische Masken oder Masken mit den Standards KN95/N95 oder FFP2) ist verpflichtend bei der Feier der Gottesdienste zu tragen.

Der Hauptzelebrant, die Konzelebranten, Diakone, Lektorinnen und Lektoren sind von dieser Pflicht bei allen Sprechakten ausgenommen, ebenso die Kantorin und der Kantor bei der Ausübung dieses Dienstes.

Um während des Gottesdienstes keine „Bewegung“ in die Gemeinde zu bringen wird die Kommunion an die Plätze gebracht. Dies geschieht durch den Priester, bei größerer Anzahl hilft der Diakon bzw. in Ausnahmefällen eine Kommunionhelferin bzw. ein Kommunionhelfer. Vor der Kommunionausteilung desinfizieren sie sich gründlich die Hände.

Die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer (auch die Personen, die einen liturgischen Dienst übernehmen) müssen beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Masken oder Masken mit den Standards KN95/N95 oder FFP2) tragen.

Ab 16.12.2020 ist der **Gemeindegesang** untersagt, sowohl innerhalb geschlossener Räume als auch im Freien.

An den Eingängen soll Handdesinfektionsmittel bereitgestellt werden, damit die Gottesdienst-Teilnehmerinnen und –Teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren.

Werden mehrere Gottesdienste in Folge im gleichen Raum gefeiert, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden, zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungen. Zugleich ist damit genügend Zeit zum Lüften und Reinigen der Kontaktflächen zur Verfügung.

Pfarrgemeinde
St. Marien

Grundsätzliche Situation im Innenbereich der Kirche St. Marien Neunkirchen

Max Personenzahl: 462

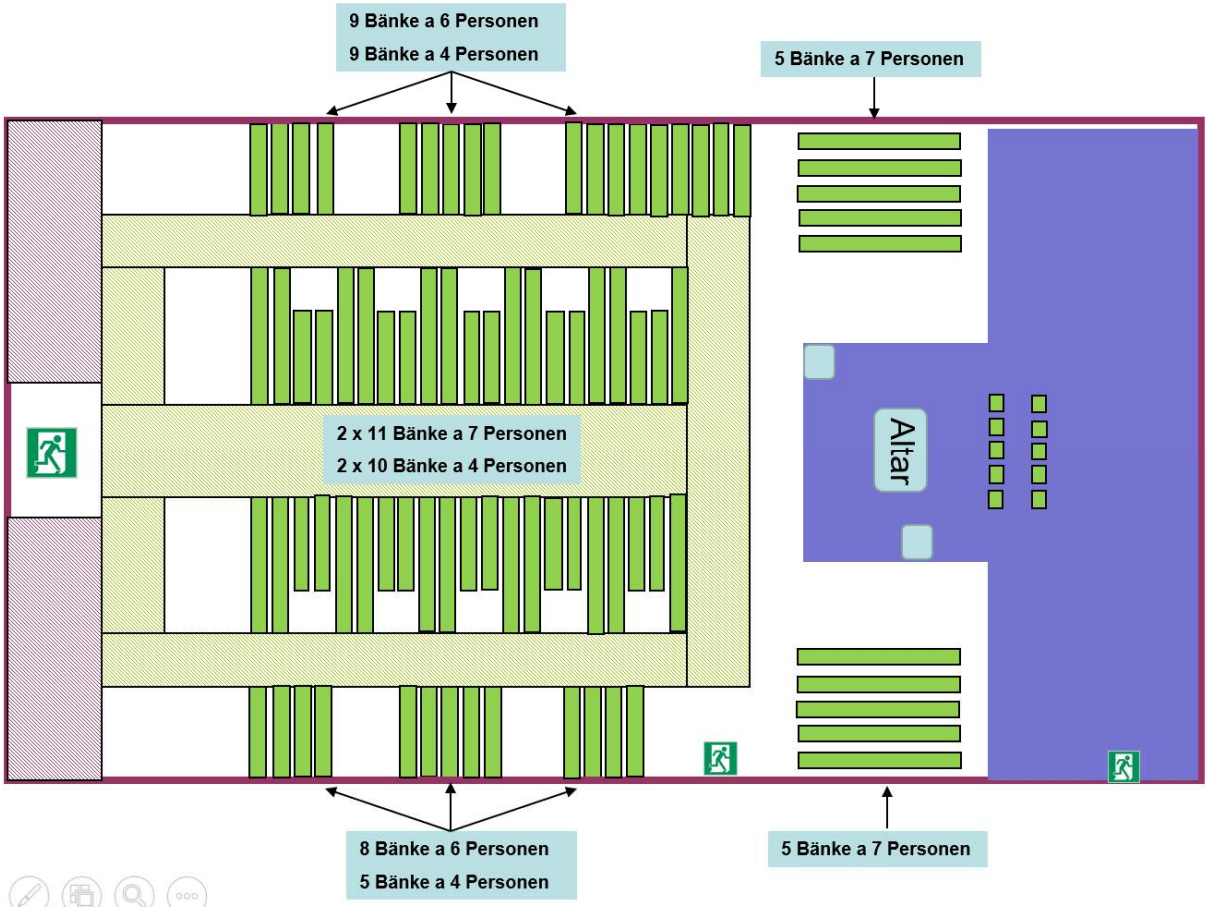

Pfarrgemeinde
St. Marien

Situation mit Sicherheitsabstand min. 1,5 m
im Innenbereich der Kirche St. Marien Neunkirchen

Max Personenzahl: 228 (Organisatorisch begrenzt auf 120 Personen).

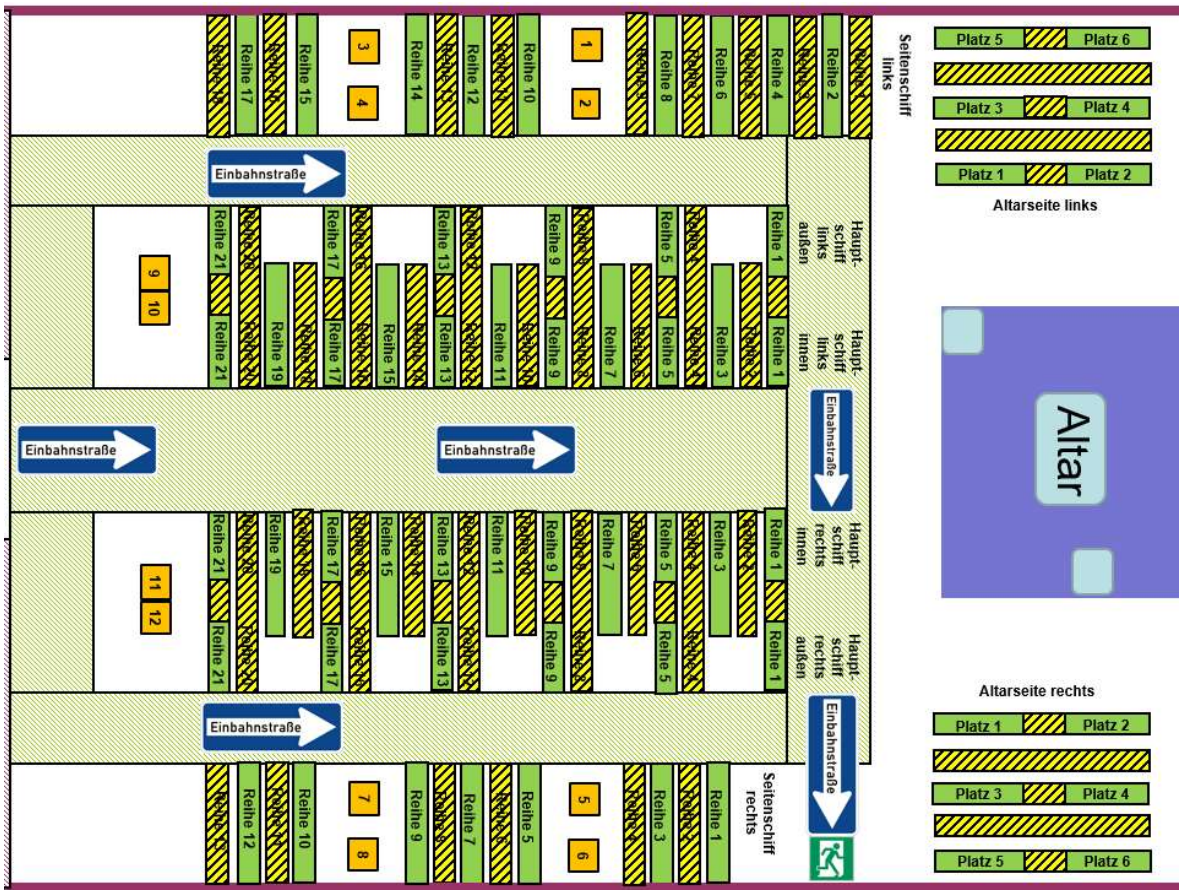

Bänke, die besetzt werden dürfen:

im Mittelschiff:
10 Bänke á 4 Personen (für Familien, Paare oder Einzelpersonen)
12 Bänke á 2 x 2 Personen (für Paare oder Einzelpersonen)

in den Seitenschiffen:
16 Bänke á 5 Personen (für Familien, Paare oder Einzelpersonen)

Altarseiten:
6 Bänke á 2 x 2 Personen (für Paare oder Einzelpersonen)

Stühle:
8 Einzelplätze (höhe Beichtstühle) – 2 x 2 Personen unter der Orgel

Kennzeichnung der Sitzplätze:

Schutzbereiche sind mit gelb/schwarzem Klebeband dauerhaft gekennzeichnet.

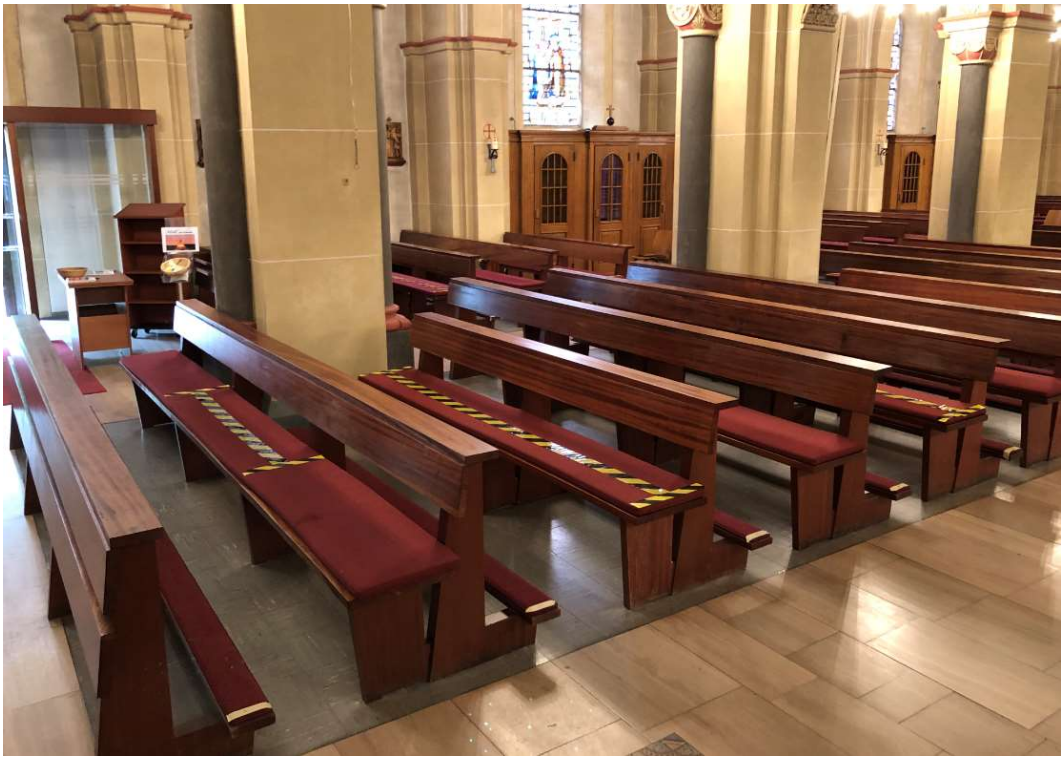

Neu gestalteter Eingangsbereich mit Windfang, Abstandskennzeichnung und Desinfektionsspender:

Die Kommunion wird an den Platz gebracht:

Pfarrgemeinde
St. Marien

Platzkarte – Gottesdienst – St. Marien

Voraussetzung zum Einlass:
Mund-Nasenschutzes vorhanden?
Die Gottesdienstbesucher fühlen oder fühlten keine grippeartigen Symptome (Fieber, Halsschmerzen, Atemwegsprobleme, Schweratmigkeit)?

Platz:

Hauptschiff links außen – Reihe 1 (Max 2 Personen)

Der Zugang und das Verlassen erfolgt über eine Einbahnstraßen Regelung.

Zur besseren Organisation der Sitzplatzverteilung wird für das Hochamt um eine telefonische oder schriftliche Anmeldung gebeten.

Für die drei Gottesdienste am Wochenende gibt es einen Begrüßungsdienst.

Sitzplan – St. Marien Neunkirchen – Distanz mind. 1,5 Meter.

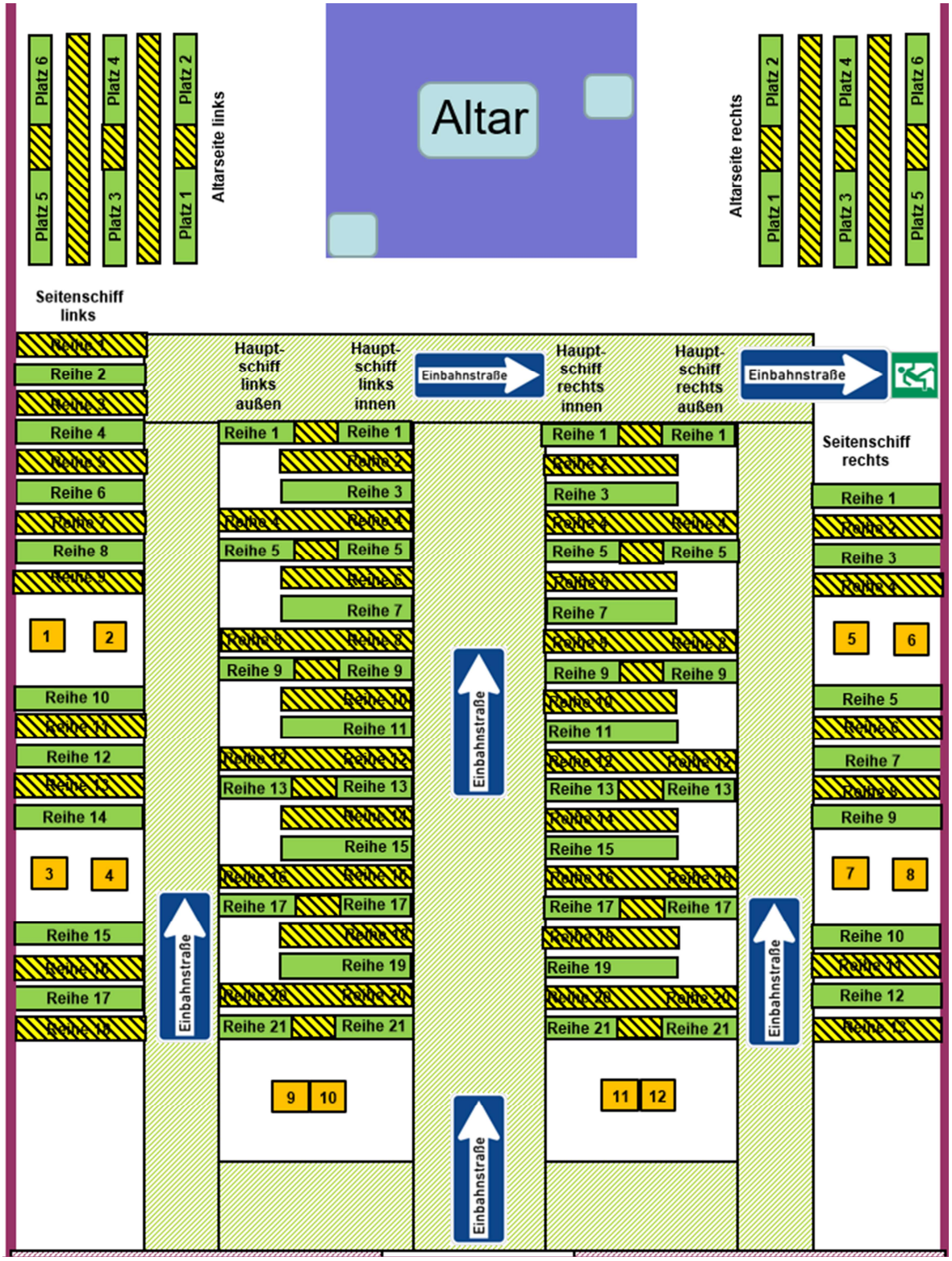

Aushänge an den Eingängen:

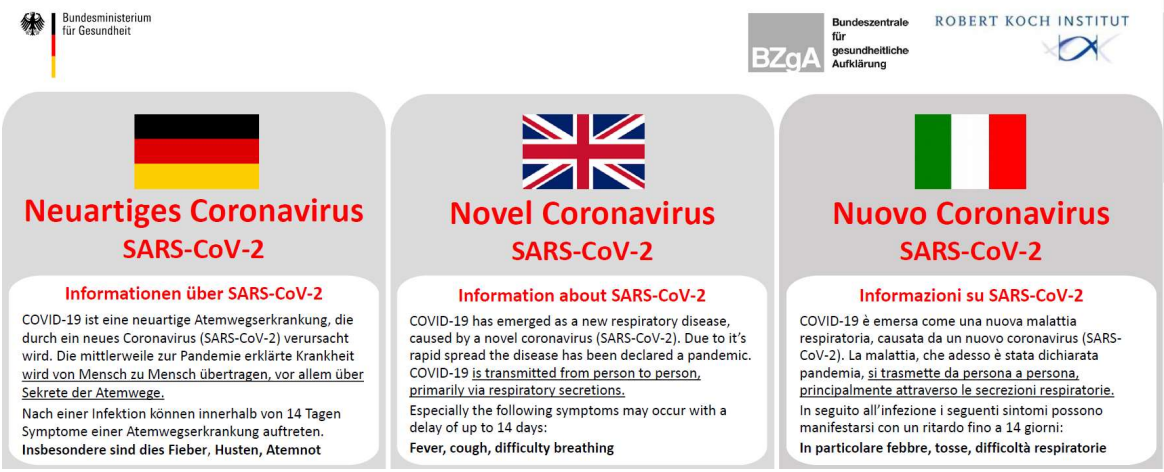

Anlage – informativ

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

10. Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier "Schritt für Schritt"

Hinweis: Änderungen zum Stand vom **16. Dezember** sind durch *Unterstreichung und Kursivdruck* kenntlich gemacht.

Aktualisierte Fassung - gültig ab: *22. Dezember 2020*

Seit Sonntag, 3. Mai 2020 ist es in Rheinland-Pfalz und im Saarland wieder möglich, gemeinschaftliche Gottesdienste zu feiern. Dies geschieht unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben, die im vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt worden sind.

Grundlage aller Überlegungen muss sein, dass jede gottesdienstliche Feier so gestaltet ist, dass sie einerseits würdig ist, andererseits aber die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus weitestgehend vermieden wird.

Weiterhin gilt, dass wir als Kirche im Bistum Trier dabei mitwirken, größere Versammlungen und Ansammlungen von Menschen zu vermeiden. Unter Achtung der Möglichkeiten vor Ort kehren die Pfarreiengemeinschaften zur Vielfalt und Anzahl der Feier der Gottesdienste zurück. Es ist erstrebenswert, dass wieder in allen Kirchen Gottesdienste gefeiert werden.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist. Die Beratungen sind entsprechend den aktuellen Regelungen zu Versammlungen im Bistum Trier zu führen. In diese Beratungen sind auch das aktuelle Infektionsgeschehen vor Ort und die sich daraus ergebenden kommunalen Vorgaben einzubeziehen.

Darüber hinaus können weiterhin Gottesdienste medial übertragen werden. Bitte Tipps zum Streamen und Hinweise zu GEMA-Gebühren beachten: https://t1p.de/gottesdienststream-corona und https://t1p.de/GEMA-Bistum-TR.

Auch in absehbarer Zeit wird es vielen Menschen nicht möglich sein, zur Feier der Gottesdienste in einer Kirche zusammenzukommen.

Es gibt derzeit keinen Ausschluss bestimmter Personengruppen (Risikogruppen) von der Mitfeier der Gottesdienste. Personen, die einer Risikogruppe angehören, wird dennoch dringend geraten, die Entscheidung zu einer Teilnahme sorgfältig abzuwägen.

Die bisherigen Erfahrungen der Feier öffentlicher Gottesdienste unter Einhaltung des Schutzkonzeptes zeigen, dass es möglich und verantwortbar ist, dass wir uns als Kirche am Sonntag zum Gottesdienst versammeln. Inzwischen wird an vielen Orten wieder die Eucharistie an den Sonntagen gefeiert.

Zudem lässt es die derzeitige Situation zu, dass Gläubigen, die es wünschen, der Empfang der Eucharistie zuhause oder außerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht wird. Aus

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

diesem Grund wird die generelle Dispens aller Gläubigen von der Sonntagspflicht aufgehoben - unbeschadet CIC can. 1248 §2.

1. Wo kann gefeiert werden?

In geeigneten Kirchen können wieder öffentliche Sonntagsmessen gefeiert werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten können auch Wort-Gottes-Feiern und Wochentagsgottesdienste stattfinden. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen aktuell geltenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Bestimmungen sind dabei maßgeblich. Eine Kontaktnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist unbedingt ratsam.

Grundsätzliche **räumliche Voraussetzungen** zur Feier von Gottesdiensten:

- Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden gilt es folgende Abstandsregeln einheitlich in Rheinland-Pfalz und Saarland zu beachten: Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind.

  Besonders für Kasualgottesdienste können diese definierten Ausnahmen hilfreich sein:

  In **Rheinland-Pfalz** gilt derzeit, dass für Personen aus zwei verschiedenen Hausständen die Abstandsregelungen innerhalb dieser Personengruppe aufgehoben sind.
  Im **Saarland** gilt derzeit, dass bei Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis) die Abstandsregelungen innerhalb dieser Personengruppe aufgehoben sind.

  - ***Begrenzung der Personenzahl:***

    *In **Rheinland-Pfalz**: Vorbehaltlicher weiterer Allgemeinverfügungen der jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverwaltungen wird die Teilnehmerzahl an Gottesdiensten auf maximal 100 Personen (Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgerechnet) begrenzt.*

    *Im **Saarland**: Die Beschränkungen zur Personenzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden und im Freien durch die Landesverordnungen gelten nicht für Gottesdienste.*

- Das Betreten und Verlassen der Kirche sowie der Gang zum Empfang der Kommunion müssen in einer Einbahn-Regelung möglich sein, die mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar gemacht werden muss. In Kirchen ohne Seitengänge muss zum Kommuniongang die entsprechende Möglichkeit geschaffen werden oder die Kommunion wird den Gläubigen an den Platz gebracht.
- Die Kirche sollte mehrere Portale haben, um das Betreten und Verlassen unter Wahrung der Abstandsregelungen gewährleisten zu können. Ist dies nicht der Fall, werden die Plätze beim Betreten der Kirche beginnend mit den vorderen Plätzen vergeben. Beim Hinausgehen muss mit den hinteren Plätzen begonnen werden.

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

- Die in der überwiegenden Zahl der Kirchen installierten Warmluftheizungen oder Heizungen mit Gebläse können aufgrund der Umwälzung der Raumluft und der darin enthaltenen Aerosole nicht betrieben werden, wenn sich im Raum Personen aufhalten. Das Gottesdienstgebäude soll nach jedem Gottesdienst gut durchlüftet werden. Zum Heizen und Lüften der Kirchen beachten Sie bitte die entsprechenden aktuellen Hinweise: https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona. [1]
- Die Kontaktflächen in der Kirche sowie die liturgischen Gefäße und Mikrofone müssen regelmäßig gereinigt werden (vgl. auch die Hinweise zur Reinigung von Kirchen im Anhang der Gefährdungsbeurteilung Gottesdienste: https://t1p.de/Desinfektion-Kirchen-Corona).
  Zum Reinigen der Bänke und anderer Kontaktflächen genügen Wasser und handelsübliche Reinigungsmittel.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, welche Kirchen geeignet sind, um unter den derzeitigen Bedingungen Gottesdienste zu feiern.

Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** zu feiern, kann unter Einhaltung der jeweils gültigen Abstandsregeln Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten – mindestens für ältere Personen – zu bevorzugen, um ein zu enges Zusammenstehen zu vermeiden. Auch bei Gottesdiensten im Freien werden markierte Plätze empfohlen. Im Übrigen gelten die hier aufgeführten Regelungen.

Die Gläubigen werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der gottesdienstlichen Versammlung hingewiesen.

Die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Feier eines Gottesdienstes wird erstellt anhand: https://t1p.de/GF-Gottesdienst-Corona.

2. Einrichtung eines Empfangsdienstes

Einen **Leitfaden** für den Empfangsdienst finden Sie unter:
https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona.

Es sind Empfangsteams einzurichten, die die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicherstellen. Personen, die einer Risikogruppe angehören, sollen diesen Dienst nicht übernehmen.

Der Empfangsdienst erhält vom Pfarrbüro die Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die **Einhaltung des Datenschutzes** verpflichtet werden. Vorlage unter: https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ehrenamt.

Die Anzahl der Personen, die zum Empfangsdienst bereitstehen, richtet sich nach den zu leistenden Aufgaben im Blick auf die Anzahl der Personen, die den Gottesdienst mitfeiern werden.
Es muss sichergestellt sein, dass die notwendigen Dienste geleistet werden können:

- Hinweis auf die Hygienemaßnahmen

[1] Für Interessierte gibt es eine Langfassung unter dem Link https://t1p.de/heizen-langfassung als PDF.

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

- Überprüfung der Anmeldung, bei freien Plätzen nicht angemeldete Personen auf der Liste ergänzen
- Hilfestellung bei der Suche nach einem Sitzplatz.

Eine Handreichung für die Empfangsteams und die Erklärung zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis werden über den üblichen Verteiler zur Verfügung gestellt.

- **Handreichung** für die Empfangsteams: https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona.
- **Verpflichtung** auf das Datengeheimnis: https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ehrenamt.

3. Zugangsregelung

Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gläubigen zu einem bestimmten Gottesdienst richtet sich nach den geltenden Abstandsregeln sowie aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens zusätzlicher, ausdrücklich für die Feier von Gottesdiensten von den zuständigen Behörden erlassener Beschränkungen.

Rheinland-Pfalz:

Um zu vermeiden, dass Gläubige weggeschickt werden müssen, bedarf es eines **Anmeldeverfahrens**. Es empfiehlt sich eine Anmeldung per Telefon im Pfarrbüro zu festgesetzten Zeiten. Die zur Feier eines Gottesdienstes angemeldeten Personen werden mit Namen und Telefonnummer oder Anschrift in einer Liste vermerkt.

Zu den Gottesdiensten (besonders an den Weihnachtstagen), zu denen erfahrungsgemäß viele Gläubige kommen, ist ein Anmeldeverfahren verpflichtend durchzuführen, um größere Menschenansammlungen vor dem Eingang zu vermeiden.

Sofern entgegen aller Erwartung die maximale Personenzahl durch Anmeldung nicht ausgeschöpft ist, können auch nicht angemeldete Personen in die Liste aufgenommen und zum Gottesdienst zugelassen werden.

Ist zu erwarten, dass zum Gottesdienst weniger Personen kommen werden, als Plätze zur Verfügung stehen, kann auf eine vorherige Anmeldung verzichtet werden.

Es muss sichergestellt sein, dass alle Personen in der entsprechenden Liste vermerkt werden. Alternativ kann auch eine geschlossene Box aufgestellt werden, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher einen Zettel mit ihrem Namen und Telefonnummer oder Adresse einwerfen. Diese Liste bzw. die Namenszettel sind einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet.

Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Musteraushang unter: https://t1p.de/DS-Anmeldeverfahren-Corona.

Nur Personen, die zum Gottesdienst erfasst sind, können zur Feier eingelassen werden.

Saarland:

Eine Liste zur Kontaktnachverfolgung der Personen, die den Gottesdienst mitfeiern, wird nicht mehr geführt.

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

Dennoch ist zu den Gottesdiensten (besonders an den Weihnachtstagen), zu denen erfahrungsgemäß viele Gläubige kommen, ein **vereinfachtes Anmeldeverfahren** (z.B. Name und Anzahl der Personen) verpflichtend durchzuführen, um größere Menschenansammlungen vor dem Eingang zu vermeiden.
Sofern entgegen aller Erwartung die maximale Personenzahl durch Anmeldung nicht ausgeschöpft ist, können auch nicht angemeldete Personen in die Liste aufgenommen und zum Gottesdienst zugelassen werden.
Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) auf diese neue Regelung hingewiesen.

Eine **Mund-Nasen-Bedeckung** ist **verpflichtend** bei der Feier der Gottesdienste **zu tragen.**

Der Hauptzelebrant, die Konzelebranten, Diakone, Lektorinnen und Lektoren sind von dieser Pflicht bei allen Sprechakten ausgenommen, ebenso die Kantorin und der Kantor bei der Ausübung dieses Dienstes.

Sobald das Einhalten des geforderten Abstandes zwischen einzelnen Personen nicht möglich ist, muss auch von denjenigen, die einen liturgischen Dienst vollziehen, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Aus diesem Grund tragen Priester, Diakone und Kommunionhelferinnen/-helfer bei der Kommunionausteilung eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer (auch die Personen, die einen liturgischen Dienst übernehmen) müssen beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Auch bei Gottesdiensten im Freien ist derzeit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, sind von der Pflicht befreit.

An den Eingängen soll **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt werden, damit die Gottesdienst-Teilnehmerinnen und -teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren. Eine Übersicht zu Anbietern finden Sie hier: https://t1p.de/Desinfektionsmittel-Corona; sowie eine Beschreibung der Zertifizierungen: https://t1p.de/Masken-Zertifizierung.

4. Anzahl und Leitung der Gottesdienste auf Ebene der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzkonzeptes entscheidet der zuständige Pfarrer zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien über die Anzahl der Gottesdienste, die gefeiert werden können.

Aufgrund der Zahl der zu erwartenden Mitfeiernden und der räumlichen Gegebenheiten kann es angeraten sein, dass vorzugsweise in größeren Kirchen Gottesdienst gefeiert wird, unter Umständen auch zu einer anderen Zeit ein zweiter im gleichen Raum.

Werden mehrere Gottesdienste in Folge im gleichen Raum gefeiert, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

freigehalten werden, zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungen. Zugleich ist damit genügend Zeit zum Lüften und Reinigen der Kontaktflächen zur Verfügung.

Alle Priester im aktiven Dienst der Pfarreien können – unter den genannten Bedingungen – zu den angesetzten Gottesdiensten – besonders am Sonntag und in der Verbindung mit Bestattungen – eingesetzt werden. Ruhestandsgeistliche und Priester, die einer Risikogruppe angehören, entscheiden selbst, ob sie unter Abwägung der persönlichen Risiken öffentliche Gottesdienste zelebrieren wollen. Zu je mehr Risikogruppen man gehört, umso größer ist die persönliche Gefährdung. Die freie Entscheidung gilt für alle Personen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken.

5. Feier von Gottesdiensten in Verbindung mit Bestattungen

Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen, besonders die Feier der Eucharistie, werden in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert. Es gilt auch hier die vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Personenzahl, um unter allen Umständen den notwendigen Abstand zu gewährleisten.

Darüber hinaus kann zu einem späteren Zeitpunkt, wo gewünscht, nochmals ein Gottesdienst für die Verstorbenen in größerer Gemeinschaft gefeiert werden.

Beim Begräbnis werden Weihwasser und Erde nicht bereitgestellt.

Davon ausgenommen ist die dem Ritus entsprechende Verwendung von Weihwasser, Erde und Weihrauch durch die Leiterin/den Leiter der Feier.

6. Feier weiterer Sakramente – allgemeine Hinweise

Die Feiern von **Trauungen, Taufen und Erstkommunion** sind nach geltenden Verordnungen der Länder wieder möglich.

Die Feier der **Firmung** wird seit dem 31. August 2020 schrittweise wieder aufgenommen. Terminabsprachen erfolgen wie üblich mit den zuständigen Weihbischöfen.

6.1 Die Feier der Taufe

Seit 2. Juni ist die Feier der Taufe im Bistum Trier wieder möglich.

Die Feier der Taufe ist weiterhin möglich. Familien, die vom vereinbarten Termin Abstand nehmen möchten, soll dies ermöglicht werden.

Die Eltern der Kinder, die um die Taufe bitten, bzw. die Erwachsenen, die um die Taufe bitten, sind frühzeitig in die Überlegungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen.
Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona.

Die Taufe mehrerer Kinder in der gleichen Feier ist möglich unter Beachtung des Abstandsgebotes und der weiteren Schutzmaßnahmen.

Wo es notwendig ist, kann in den durch die Pfarrei zu gewährleistenden Empfangsdienst die Familie des Taufbewerbers gegebenenfalls unterstützend eingebunden werden.

Insbesondere die erforderliche Liste der mitfeiernden Personen könnte durch die Familie selbst erstellt werden. Damit wäre eine vorherige Anmeldung durch die einzelnen Personen über die Pfarrei nicht notwendig. Die zulässige Gesamtzahl an für den Gottesdienstraum zugelassenen Personen ist auch dabei zu beachten.

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Generell gilt: Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Im Gottesdienst ist besonders beim Gehen zu den verschiedenen Handlungsorten auf den notwendigen Abstand zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zeichnen nur die Eltern das Kreuz auf die Stirn des Kindes.

Salbung mit Katechumenenöl

Auf die bei Säuglingen und Kindern vor Erreichen des Schulalters fakultativ vorgesehene Salbung mit Katechumenenöl sollte derzeit verzichtet werden.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin/dem Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, der notwendige Schutzabstand dabei nicht eingehalten werden kann, tragen der Priester/Diakon und alle in unmittelbarer Umgebung des Taufbeckens dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Bei der Taufe mehrerer Kinder in einer Feier kommen die Eltern mit dem Kind und den jeweiligen Paten einer Familie zum Taufbecken. Sind diese wieder an ihrem Platz angekommen, folgt die nächste Familie.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur *Salbung* desinfiziert sich der Priester/Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus unterbleibt bis auf weiteres.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

6.2. Die Feier der Erstkommunion

Seit 2. Juni ist die Feier der Erstkommunion im Bistum Trier wieder möglich.

An die Feier der Erstkommunion haben viele Pfarreien und die Familien der Kommunionkinder klare Erwartungen, was die Feierform betrifft. Inzwischen wurden in fast allen Pfarreien die Erstkommunionfeiern gefeiert und die Vorbereitung des nächsten Jahrgangs auf die Erstkommunion beginnt. Auch für das kommende Jahr ist nicht absehbar, ob in der gewohnten Form der großen Gemeinschaft die Feier der Erstkommunion wieder möglich sein wird. Deshalb sind die Eltern der Kinder sowie die Katechetinnen und Katecheten frühzeitig in die Überlegungen zu möglichen Feierformen und in die Entscheidung zur Festlegung der Termine einzubeziehen.

In vielen Pfarreien wird es auch im nächsten Jahr so sein, dass über einen längeren Zeitraum in den Eucharistiefeiern Kinder ihre Erstkommunion feiern werden. Aus diesem Grund sollen die Termine unter Berücksichtigung der Überlegungen der Familien der Erstkommunionkinder sowie der Katechetinnen und Katecheten in den pfarrlichen Gremien beraten und die Pfarrangehörigen entsprechend informiert werden.

Auf Grundlage dieser Beratungsergebnisse entscheidet der zuständige Pfarrer zusammen mit den für die Erstkommunion verantwortlichen Personen im Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona.

Aufgrund der aktuellen Situation kann es vorerst keine großen, gemeinsamen Feiern der Erstkommunion, wie in den vergangenen Jahren gewohnt, geben.

Die Kinder können, wo es in den Pfarreien möglich ist, einzeln oder in kleineren Gruppen zum ersten Mal in der Feier der Eucharistie die Hl. Kommunion empfangen.

Feiern der Erstkommunion sind möglich:

- indem in der sonntäglichen Eucharistiefeier der eigenen Pfarrgemeinde jeweils ein Kind allein die Erstkommunion empfängt. So könnten aufgrund der begrenzten Zahl der Plätze in der Kirche mehrere Familienangehörige des jeweiligen Kindes mitfeiern.
- indem einige Kinder zusammen in der sonntäglichen Eucharistiefeier ihrer Pfarrgemeinde die Erstkommunion empfangen. Hier ist auch an Kinder aus verschiedenen Pfarreien zu denken, die miteinander verwandt sind.
- in den oben genannten Formen an Wochentagen.

Über diesen ersten Empfang der Hl. Kommunion hinaus kann es nach Beendigung der Pandemie eine gemeinsame Feier für die Kinder in den Pfarreien geben.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Erstkommunion sind die Erstkommunionkinder mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

6.3 Die Feier der Firmung

Die Feier der Firmung im Bistum Trier ist seit September 2020 wieder möglich.

Firmbewerberinnen und -bewerber, die unter den derzeitigen Bedingungen an der Feier nicht teilnehmen wollen, können davon Abstand nehmen und sich zum nächsten regulären Termin erneut anmelden.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit den für die Firmvorbereitung verantwortlichen Personen im Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den vorhandenen Ressourcen möglich ist.

In Absprache mit dem zuständigen Weihbischof können die für die Firmvorbereitung der Pfarreien zuständigen Personen Termine zur Feier der Firmung unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes zur Feier öffentlicher Gottesdienste im Bistum Trier vereinbaren.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona.

Firmspender

Die Firmung wird gespendet von den Bischöfen und den im Bistum Trier beauftragten außerordentlichen Firmspendern.

Feierform

In der Regel wird die Firmung innerhalb der Eucharistie gefeiert. Sollten aufgrund der Anzahl der Firmbewerber und der Platzbeschränkungen innerhalb der Kirche mehrere Feiern am gleichen Tag in der gleichen Kirche notwendig sein, können die folgenden Feiern als kurze Wort-Gottes-Feiern gestaltet werden.

Firmung

- Zu jeder Firmfeier wird ein eigenes Gefäß mit dem benötigten Chrisam bereitgestellt. Der übrige Chrisam wird nach der jeweiligen Feier verbrannt.
- Die Firmbewerber stellen sich zur Firmung im notwendigen Abstand voneinander auf. Entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen muss entschieden werden, ob die Patin/der Pate die Hand auf die rechte Schulter legen kann.
- Die Firmbewerber halten ein Schild mit ihrem Namen in der Hand.
- Vor der Salbung mit Chrisam desinfiziert sich der Bischof/der außerordentliche Firmspender einmalig die Hände.
- Da die Salbung mit Chrisam mit einem Sprechakt verbunden ist und der notwendige Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Firmbewerber/innen, deren Patinnen/Paten und der Firmspender dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Bischof/außerordentliche Firmspender spricht wie vorgesehen die Spendeformel und salbt die Stirn mit Chrisam. Die Antwort „Amen" durch die Firmbewerber/innen entfällt.

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Firmung sind die Firmbewerber/innen mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

6.4 Die Feier der Trauung

Die Feier der Trauung ist weiterhin möglich. Brautpaaren, die vom vereinbarten Termin Abstand nehmen möchten, soll dies ermöglicht werden.

Das Brautpaar ist frühzeitig in die Überlegungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona.

Wo es notwendig ist, kann in den durch die Pfarrei zu gewährleistenden Empfangsdienst die Familie des Brautpaares gegebenenfalls unterstützend eingebunden werden.

Insbesondere die notwendige Liste der mitfeiernden Personen könnte durch die Familie selbst erstellt und dem Pfarrbüro übermittelt werden. Die zulässige Gesamtzahl an für den Gottesdienstraum zugelassenen Personen ist auch dabei zu beachten.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses mit Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf weiteres.

Beim gemeinsamen Einzug ist auf die notwendigen Abstände der liturgischen Dienste zum Brautpaar und zu den Trauzeugen zu achten.

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola sowie der Trauungssegen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss bei diesen Teilen der Feier der Priester/Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes legt der Priester die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.

Der Trauungssegen kann zur Wahrung des geforderten Abstandes vom Altar aus zum Brautpaar gesprochen werden.

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

Kommunion

Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.

7. Hinweise für die liturgische Gestaltung der Feier von Gottesdiensten – besonders der Feier der Eucharistie

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

- Das **Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze** beachtet die Abstandsregeln. Einzelpersonen sitzen einzeln mit dem vorgegebenen Abstand. Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind und Personen, die zu den definierten Ausnahmen gehören (vgl. 1.) bleiben zusammen, sie werden nicht getrennt. Für diese Personen wird das Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze angepasst.
- Neben dem Priester bzw. der Leiterin/dem Leiter des Gottesdienstes können an der liturgischen Gestaltung mehrere Messdiener bzw. Messdienerinnen, Lektorinnen und Lektoren, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist und ggf. ein Diakon beteiligt sein. Konzelebration ist grundsätzlich möglich. Auch im Chorraum gelten die Abstandsregeln. Nur wenn die Gruppe der Gläubigen es erfordert und die Abstandsregeln eingehalten werden können, oder wenn der Priester aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe die Kommunion nicht selbst austeilen will, kann eine weitere Person bei der Kommunionausteilung helfen.
- Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages einen Dienst bei der Feier zu versehen haben und einer Risikogruppe angehören, sind auf das Risiko hinzuweisen und können selbst entscheiden, ob sie ihren Dienst übernehmen.
- Chorgesang und dessen mögliche Begleitung durch ein Orchester sind nicht möglich.

  Ab sofort ist der **Gemeindegesang** untersagt, sowohl innerhalb geschlossener Räume als auch im Freien.

  Dies gilt ebenso für das Singen aller Texte, die eine gesungene Antwort der Gemeinde initiieren: Orationen, Segen, Vater unser, Geheimnis des Glaubens, Einleitungsdialog zu Evangelium und Präfation und weitere.

  Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen/Kantoren, eine Schola mit bis zu 5 Einzelstimmen und/oder kleine Instrumentalgruppen ist unter Wahrung der Abstandsregeln (3 m zwischen den Musizierenden und 4 m zur Gemeinde) möglich. *Instrumentalgruppen in **Rheinland-Pfalz**: Erlaubt ist der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß, weshalb Blasinstrumente derzeit untersagt sind.*

  Ein Einsingen in der Vorbereitung auf den Gottesdienst ist möglich.

  Eine Alternative zum Gesang kann derzeit auch ein Mitsummen der Melodien sein, oder dass der Liedtext von einer Sprecherin oder einem Sprecher gesprochen wird, während im Hintergrund die Orgel oder ein anderes Instrument die Melodie spielt.

  Anregungen zu Musik und Gesang im Gottesdienst: https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona.
- Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes **Gotteslob** mitzubringen, um die Lieder mitvollziehen zu können. Die Ausgabe von Gottesloben ist auf Grundlage der

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23.04.2020) des dbv (Deutscher Bibliotheksverband e.V.) möglich. Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der jeweiligen Gotteslobe müssen 72 Stunden liegen.

- Auch in den **Sakristeien** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen werden.
- Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.

  Der Ritus des sonntäglichen Taufgedächtnisses ist möglich. Dazu wird zu Beginn der Feier der Eucharistie frisches Wasser gesegnet. Erst wenn die Gemeinde mit dem Wasser besprengt wurde, bezeichnet sich der Priester selbst mit dem geweihten Wasser. Das Wasser ist nach der Feier in der üblichen Weise zu entfernen.

  Weihwasser kann für die Gläubigen zur Mitnahme in den üblichen Gefäßen bereitgestellt werden. Es wird frisches Wasser gesegnet, das unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingefüllt wurde. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit den Händen berührt wird. Das Gefäß muss fest verschlossen werden. Beim Gefäß ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Die Gläubigen werden gebeten, sich vor und nach dem Betätigen des Auslaufhahns die Hände zu desinfizierten. Alternativ kann Weihwasser in fest verschlossenen, angemessenen Flaschen zum Mitnehmen bereitgestellt werden. Die Gläubigen werden gebeten, nur jene Flasche anzufassen, die sie mitnehmen. Geraten ist, dass diese Flaschen 72 Stunden vor der Mitnahme durch die Gläubigen nicht mehr von anderen Personen angefasst werden. Es wird davon ausgegangen, dass spätestens nach 72 Stunden das Corona Virus auf Glasflächen nicht mehr infektiös ist.
- Die **Dauer des Gottesdienstes** soll eine Stunde nicht überschreiten.
- Die Küster/Küsterinnen, mit Mundschutz ausgestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale mit Hostien – möglichst entsprechend der Anzahl der Mitfeiernden – erfolgt mit Einweghandschuhen.
- Die **Gaben und Gefäße** werden vor der Feier vom Küster/Küsterin oder Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.
- Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.
- Auf jeglichen Körperkontakt beim **Friedensgruß** wird verzichtet.
- Der **Empfang der Kommunion** ist auch unter den derzeitigen Bedingungen möglich. Neben den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ist jedoch darauf zu achten, dass die Würde und der geistliche Charakter des Vollzugs nicht leiden.
- Wer die Kommunion spendet, wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) mit Wasser und Seife sorgfältig an der Kredenz die Hände. Alternativ ist auch eine Desinfektion der Hände möglich. Dabei ist zu beachten, dass dann 30 Sekunden gewartet werden muss, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann.

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

Priester, Diakone und Kommunionhelferinnen/-helfer tragen bei der Kommunionausteilung eine Mund-Nasen-Bedeckung.

- Vor der Austeilung der Kommunion wird der Spendedialog einmal gemeinsam gesprochen: **„Der Leib Christi" – „Amen".** Die Kommunion an die einzelnen Gläubigen wird ohne Spendedialog ausgeteilt. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht und berührungslos in die Hand gelegt. Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.
- Zum Kommunionempfang treten die Gläubigen Bankreihe für Bankreihe im geforderten Abstand nach vorn. Die Abstände sind auf dem Kirchenboden markiert. Wo es hilfreich erscheint, ordnet der Empfangsdienst den Kommuniongang.
- Da vielen Gläubigen aufgrund des bisherigen Verbots der **Mundkommunion** der Empfang der Hl. Kommunion nicht möglich war, wird diese Form unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektion wieder ermöglicht:

  Im ordentlichen Ritus:

  Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da im ordentlichen Ritus die Form der Handkommunion möglich ist.

  Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als letzte Kommunikanten zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten.

  Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionspender unmittelbar danach die Hände.

  Zum Reichen der Hl. Kommunion in den Mund der Gläubigen trägt der Kommunionspender eine Mund-Nasen-Bedeckung.

  Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog gereicht.

  Im außerordentlichen Ritus:

  Die Hl. Kommunion wird in der Feier der Hl. Messe im außerordentlichen Ritus in der vorgesehenen Form der Mundkommunion gespendet. Dazu es ist erforderlich, dass der Priester sich vor der ersten Person, nach jeder weiteren Person und der letzten Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfiziert.

  Zur Kommunionausteilung trägt der Priester eine Mund-Nasen-Bedeckung.

  Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog gereicht.
- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst und bringt ggf. selbst den Leib des Herrn in den Tabernakel.
- Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlusssegen) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.

https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona

- Weitere Gestaltungshilfen zur Feier der Gottesdienste unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes: https://t1p.de/Gestaltungshilfen-Gottesdienst-Corona.
- Hilfe für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten: https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona.

Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier – gültig vom 10. bis 31. Januar 2021

Teil I: Informationen und Regelungen für die Gemeinden und Einrichtungen

A) Gottesdienste und Sakramente

1. Zur **Feier der Gottesdienste** (auch **der Taufen, Erstkommunion, Firmungen und Trauungen**) beachten Sie bitte das separate Schutzkonzept **„Schritt für Schritt"** in der jeweils aktuellen Online-Fassung: https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona. Auch **Gruppengottesdienste** für die entsprechenden Zielgruppen sind gemäß des jeweils aktuellen Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt" möglich.

2. **Öffentliche Gottesdienste** gehören nach den derzeit bei uns geltenden staatlichen Rechtsverordnungen nicht zu „Versammlungen" und sind daher weiterhin möglich.

   Für **Rheinland-Pfalz** ist die **Teilnehmerzahl grundsätzlich** – auch bei Freiluftgottesdiensten – **auf maximal 100 Personen** (Erwachsene und Jugendliche über 14 Jahre) begrenzt. Im **Saarland** gibt es derzeit keine Obergrenze für Gottesdienst-Besucherzahlen.

   Näheres regelt das Schutzkonzept „Schritt für Schritt", das stets aktualisiert wird.

   Viele Menschen sehnen sich gerade auch in diesen Zeiten nach gemeinschaftlichen Gottesdiensten. Unter Achtung der Möglichkeiten vor Ort feiern die Pfarrgemeinden daher öffentliche Gottesdienste in all ihrer Vielfalt, besonders am Sonntag.

   Ab sofort ist der **Gemeindegesang** bei Gottesdiensten untersagt. Sologesang, der Einsatz einer Schola und/oder einer kleinen Instrumentalgruppe mit bis zu fünf Personen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln (drei Meter nach rechts und links, vier Meter nach vorne) möglich. Eine Alternative zum Gesang kann auch ein Mitsummen des Liedes sein, oder dass der Liedtext von einer Sprecherin oder einem Sprecher gesprochen wird, während im Hintergrund die Orgel oder ein anderes Instrument die Melodie spielt.

   Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es weder vor noch nach den Gottesdiensten zu Menschenansammlungen kommt.

   Die Richtlinie **„Heizen und Lüften in der Kirche"** unter https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona ist verbindlich zu beachten![1]

3. Aktuell ist zu beachten, dass im **Saarland** keine Pflicht zur Kontaktnachverfolgung mehr besteht. Entsprechende Listen werden nicht mehr geführt. Trotzdem ist v.a. dort und zu den Gottesdiensten, zu denen erfahrungsgemäß viele Gläubige kommen, ein **vereinfachtes Anmeldeverfahren** (z.B. Name und Anzahl der Personen) verpflichtend. **Firmgottesdienste** können – vorausgesetzt, dass die Sakramentenvorbereitung gewährleistet ist (siehe unten Punkt I -A 5) - in Absprache

[1] Für ausführlichere und fachliche Hintergründe zum Thema siehe: https://t1p.de/heizen-langfassung

mit dem zuständigen Weihbischof terminiert werden. Sollte die Pfarrei zum Firmtermin zu einem ausgewiesenen Risikogebiet gehören, ist auf der Grundlage der kommunalen oder staatlichen Vorgaben mit dem Firmspender abzuwägen, ob die Firmung stattfinden kann. Für diejenigen Jugendlichen, die unter den eingeschränkten Bedingungen die Firmung nicht empfangen wollen, wird die Möglichkeit zum Empfang des Firmsakramentes zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Die Terminabsprache läuft zwischen den Büros der Weihbischöfe und der Dekanate.

4. Die **Sakramentenkatechese** ist unter den gegebenen Bedingungen der Kontakt- und Infektionsschutzregeln zu gestalten (vgl. dazu die jeweils gültigen Landesverordnungen[2]). Die Verantwortlichen sind gebeten, eine Sakramentenvorbereitung zu konzipieren, die virtuelle/digitale Formate und Online-Materialien anbietet.[3] Zu beachten ist, dass die Sakramentenvorbereitung nicht einfach unter die von den Landesverordnungen weitgehend untersagten „Veranstaltungen" zu rechnen ist. Formate mit realen Begegnungsmöglichkeiten sind im Zeitraum des harten Lockdown auszusetzen, ausgenommen davon sind gottesdienstliche Formate.

   Im Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit (https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit) finden sich Vorschläge und Materialien zur **Firmvorbereitung** unter der Rubrik Firmung@home. Bereits vorhandene Katechese-Konzepte für die Zeit der Kontaktbeschränkungen werden erbeten an internet-redaktion@bistum-trier.de, damit sie auf https://t1p.de/medial-mitbeten ergänzt werden können.

5. **Eucharistiefeiern im Zusammenhang mit der Bestattung** sollen ermöglicht werden. Sie werden ebenso wie Wort-Gottes-Feiern im Zusammenhang mit Sterbefällen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt" gefeiert. Die **Beisetzung** auf dem Friedhof darf gemäß der aktuellen örtlichen Vorgaben stattfinden. Die Kontrolle der Beachtung dieser Regel ist nicht Sache des/der Liturgen/in! Auf das Bereitstellen von Weihwasser und Erde am Grab ist zu verzichten.

6. Die Gläubigen, die die Gottesdienste in der Kirche nicht mitfeiern können, sind einzuladen, **zuhause Gottesdienste**, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren.
   Alternativ eignen sich auch die Gottesdienstvorlagen und Anregungen zum persönlichen Gebet, die von vielen Pastoralteams im örtlichen Pfarrbrief oder auf der Homepage (der Pfarreiengemeinschaft, des Dekanats usw.) publiziert werden. Hinweise zur Feier von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation werden auch veröffentlicht unter https://t1p.de/liturgie-corona sowie auf der Seite des

[2] Vgl für Rheinland-Pfalz: https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen; für das Saarland unter https://corona.saarland.de

[3] Vgl. z.B. https://www.katholisch.de/artikel/25562-projekt-verlegt-firmvorbereitung-in-computerspiel-minecraft oder: https://www.katholisch.de/artikel/20439-wie-zocker-etwas-uber-jesus-lernen

Liturgiereferates https://bistum-trier.de/liturgie mit einem eigenen Padlet „Pinnwand Liturgie" (zu finden unter: https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie). Eigene Vorlagen und Ideen, die Sie gerne anderen zur Verfügung stellen möchten, können Sie senden an: liturgie@bgv-trier.de.

7. Es ist zu beachten, dass Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen außerhalb der Kirchengebäude **beim zuständigen Ordnungsamt angemeldet** werden müssen. Findet der Gottesdienst oder die Veranstaltung auf kircheneigenem Grund statt, reicht eine Information an die Kommune. Dabei ist darauf zu achten, dass Gottesdienste nicht mit Veranstaltungen gleichzusetzen sind. Dies wird von beiden Landesregierungen – so haben die Katholischen Büros in Saarbrücken und Mainz bestätigt – respektiert. Sollte es bei der Anmeldung vor Ort Schwierigkeiten geben, wird um direkte Rückmeldung an das Büro des Generalvikars gebeten. Die **Höchstgrenze der Teilnehmerzahl** an einem (Freiluft-)Gottesdienst ergibt sich aus den Abstandsregeln. In Rheinland-Pfalz gilt grundsätzlich die **Obergrenze von 100 Personen ab 14 Jahren**.

B) Seelsorge

1. Die Kirchen sind auch außerhalb der Gottesdienstzeiten als Orte des persönlichen Gebetes offen zu halten.
2. Die **Seelsorge** ist unter den gegebenen Bedingungen aktiv zu gestalten. Das heißt insbesondere:

   2.1 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind auf jeden Fall **telefonisch und digital** verlässlich für die Gläubigen erreichbar. Wer wann und wie erreichbar ist, wird in ortsüblicher Weise kommuniziert.

   2.2 Persönliche **Krankenbesuche** erfolgen nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln. Zu beachten ist, dass in vielen sozialen Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher FFP2-Masken Pflicht sind. Für die Hauptamtlichen, die in der Krankenhauspastoral tätig sind, gelten die Hinweise der Fachabteilung ZB 1.1 Pastorale Grundaufgaben (siehe https://t1p.de/Schutz-Seelsorge). Sollte den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Einrichtungen der Zugang zu Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern durch den Träger/die Einrichtungs- oder Stationsleitung etc. nicht erlaubt werden, bitten wir um Benachrichtigung an die zuständige Fachabteilung ZB 1.1.2 (Esther Braun-Kinnen; Tel. 0651-7105-388; E-Mail: krankenhausseelsorge@bgv-trier.de, um gemeinsam nach guten Lösungen zu suchen.

   2.3 Das **Kondolenzgespräch** kann nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer als persönliches Gespräch unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln und mit FFP2- oder wenigstens Alltagsmaske geführt werden. Weitere Hinweise zu Kondolenzgesprächen sind in der am 8. April 2020 per Mail versendeten Praxishilfe[4] zu finden.

   2.4 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger entwickeln für die verschiedenen Zielgruppen kreativ **katechetische und geistliche Angebote** (vgl. oben unter I - A 5) und veröffentlichen sie in geeigneter Form (im Pfarrbrief, örtlichen Amtsblatt, auf der eigenen Pfarrei-/Dekanats-Homepage usw.). Angebote finden Sie verlinkt unter: https://t1p.de/medial-mitbeten. Weitere Linkadressen mit neuen Vorschlägen schicken Sie zur Ergänzung der Sammlung bitte ggf. an: internet-redaktion@bistum-trier.de.

   2.5 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zusammen mit den gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aufgerufen, auch im **diakonischen Bereich** zu überlegen, wo gerade jetzt tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist (z. B. Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakt zu Alleinstehenden und Personen in Quarantäne, Kinderbetreuung usw.). Vernetzungen mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Kommunen, sind empfehlenswert. Ideen unter:

---

www.trauer.bistum-trier.de/corona-trauer-hinweise-fuer-seelsorgende

https://t1p.de/diakonisch-handeln-corona. Weitere Linkadressen mit neuen Vorschlägen schicken Sie zur Ergänzung der Sammlung bitte ggf. an: internet-redaktion@bistum-trier.de.

2.6 Die Hauptamtlichen, die Dekanate und die Pfarreien, die Verbände und die Jugendeinrichtungen sind aufgerufen, mit kreativen Ideen zur Beschäftigung und mit attraktiven Angeboten zur Betreuung auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien zuzugehen und weiterhin **Alternativen zur Katechese** anzubieten - unter strenger Beachtung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen. Die offenen Jugendeinrichtungen des Bistums und die Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat mit ihren Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral unterstützen dabei gern.
Unter dem Link https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit finden sich FAQs für die Kinder- und Jugendpastoral, Empfehlungen für alternative Ferienangebote, ein Schutzkonzept für Ferienmaßnahmen, Musterhygienepläne sowie ein Methodenpool mit praktischen Vorschlägen und Ideen zur Durchführung von physischen und digitalen Angeboten. Formate mit realen Begegnungsmöglichkeiten sind im Zeitraum des harten Lockdown auszusetzen.

3. Die **Sternsingeraktion** 2021 findet statt, allerdings in veränderter Weise: **„kontaktlos – solidarisch – kreativ!"** Konkret heißt das, dass Hausbesuche bis zum 31. Januar nicht stattfinden können – zum Schutz besonders der älteren Menschen. Der Zeitraum der Sternsingeraktion wird aber **bis zum 2. Februar 2021**, Maria Lichtmess, verlängert.

   Das Kindermissionswerk empfiehlt den Verantwortlichen vor Ort kreative Ideen, die den Menschen und Familien den Segen der Sternsinger bringen. Dazu wurden bereits viele Ideen entwickelt und über unsere Bistums-Themenseite https://t1p.de/Sternsinger verlinkt sowie unter https://www.sternsinger.de/sternsingen/sternsingen-und-corona/ideen-tipps gesammelt.

   Weitere stets aktuelle Empfehlungen des Kindermissionswerkes, Hygienekonzept und Umsetzungsideen finden sich im Methodenkoffer für Kinder- und Jugendarbeit unter dem Padlet-Link https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit.

C) Gruppen und Gremien

1. Für die Gruppe der **Ministrantinnen und Ministranten** ist der liturgische Dienst der identitätsstiftende Kern ihres Engagements. Daher sollte dieser Dienst in den gegebenen Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Es wurde eine Handreichung in Anlehnung an das Schutzkonzept für Gottesdienste entworfen und um Hinweise aus der Praxis ergänzt. Sie soll eine Hilfestellung für den möglichen Einsatz und die Ausbildung von Ministrantinnen und Ministranten sein. Die Handreichung ist unter

https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona als Download und unter der Padlet-Adresse https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit abrufbar.

2. Infolge der grundsätzlichen Einschränkungen im Freizeitbereich sowie der geforderten massiven Verringerung von Kontakten muss die **Chorarbeit** in unserem Bistum ausgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Proben als auch den Gesang eines Chores im Gottesdienst. Für die Folgezeit werden momentan die existierenden Hygienekonzepte Chorproben im Bistum Trier, Chorisches Singen im Gemeindegottesdienst, Chöre feiern Gottesdienst, Geistliche Musiken im Kirchenraum) überarbeitet, um nach dem Lockdown so schnell wie möglich wieder Chorgesang angepasst an die jeweilige Gefährdungssituation zu ermöglichen. Weitere Hinweise und die jeweiligen Hygienekonzepte finden Sie auch unter https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona.
3. In der aktuellen Situation mit steigendem Risiko zur Infizierung sind **Sitzungen von Räten und Gremien** zu unterlassen oder bei Unaufschiebbarkeit als Telefon- oder Videokonferenz zu führen. Umlaufbeschlüsse mit vorheriger Abfrage von Beratungs- und Diskussionsbedarf sind für alle pfarrlichen und diözesanen Gremien möglich.

   3.1 Sollte eine Sitzung in physischer Präsenz dennoch unabdingbar sein, erfordert dies eine schriftlich dokumentierte Gefährdungsbeurteilung. Diese finden Sie unter https://t1p.de/GF-Pfarrheime-Corona.

   3.2 Auf https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV erstellte **Bewertungskriterien für Besprechungsräume**, damit vor Ort eigenständig beurteilt werden kann, wo mit wie vielen Personen nötige Besprechungen stattfinden können. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

   3.3 Zur **Nutzung von Anbietern von Videokonferenzen** beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Hinweise unter: https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona. Hauptamtliche in der Pastoral sind angehalten, sich für die neu eingeführte, verbindliche digitale Plattform Google Workspace mit dem Videokonferenzformat Google Meet anzumelden (vgl. dazu den Brief des GV vom 27. November 2020 sowie in dieser Dienstanweisung Teil II - A - 9).

D) Veranstaltungen, Räume und Organisation

1. **Veranstaltungen**, auch jene, die im Freien stattfinden können, sind bis auf weiteres auszusetzen. Das gleiche gilt für Veranstaltungen **mit geschlossenen Gruppen.**
2. **Maßnahmen und Veranstaltungen in kleinerem Rahmen**, insbesondere physische Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Schulungen,

Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral, Kirchenführungen, Einkehrtage usw. bleiben weiterhin ausgesetzt.

3. Anfallende **Stornokosten** für einen kirchlichen Veranstalter für Maßnahmen und Veranstaltungen können nicht mehr vom Bistum erstattet werden. Es gibt die Möglichkeit, Ausfallklauseln in Verträgen zu verankern, um beiden Seiten (Veranstaltern und Teilnehmenden) Sicherheit zu geben. Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen. Näheres finden Sie auf https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit unter den FAQs Punkt 7.3 bis 7.7.
4. **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Übernachtungen** einschließlich Exerzitien sind laut den derzeit geltenden Landesverordnungen bis auf weiteres ausgesetzt. Vom Veranstalter ist zu prüfen, ob diese Maßnahmen zur Verringerung der Kontakte auf virtuelle Formate umgestellt oder verschoben werden können.
5. Die **Pfarrheime, Pfarrbüchereien** und weitere **kirchliche Orte der Begegnung** (z.B offene Jugendeinrichtungen) sind bis auf weiteres für Veranstaltungen geschlossen (Ausnahme siehe Punkte I - C - 3.1und II - A - 11). Katechetische Veranstaltungen werden unter Beachtung von Teil I - A - 5 dieser Dienstanweisung auf virtuelle Formate umgestellt.

Teil II:
Informationen und Anweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen

A) Arbeits- und Büroorganisation

1. Die **interne Kommunikation** über das Intranet und die Homepage des Bistums Trier sind regelmäßig aufzurufen, um sich über evtl. neu entstehende Sachlagen und Anweisungen zu informieren.

2. **Vorläufig bis zum 31. Januar** arbeiten alle Mitarbeitenden nicht an ihrem Arbeitsplatz, sondern im **Homeoffice**. Die **Arbeitszeiterfassung** während des Homeoffice folgt den Regeln, die sonst für die Tätigkeit am dienstlichen Arbeitsplatz gelten.

3. Davon ausgenommen sind lediglich die Mitarbeitenden, die ihre Aufgaben von zuhause aus nicht erfüllen können oder deren Anwesenheit in der Dienststelle zwingend notwendig ist. Das wird bestimmt durch die Leitungen der Dienststellen, der Strategie- und Zentralbereiche, der Abteilungen, der Kanzlei und des Offizialates, der Stabsstellen und der Büros der Weihbischöfe. **Grundsätzlich sollen nur so wenige Personen wie möglich an der Dienststelle präsent sein.** Neben systemrelevanten Aufgaben („Aufrechterhalten des Betriebs") geht es vor allem um die verlässliche Bearbeitung der Post. Wo es möglich und hilfreich erscheint, kann die Post eingescannt und über entsprechende Ordner im jeweiligen Laufwerk der Abteilung zur Bearbeitung für die/den zuständige/n Mitarbeiter/in abgelegt werden. Für jede dieser Personen wird mindestens **eine Vertreterin oder ein Vertreter** benannt, die im Krankheitsfall nachrücken oder im Wechsel mit der erstgenannten Person Dienst in der Dienststelle tut. Die einander sich vertretenden Personen dürfen weder dienstlich noch privat miteinander physischen Kontakt haben. Auch die vor Ort anwesenden Mitarbeitenden sollen **untereinander physische Kontakte meiden.**

   Alle, deren Arbeitsaufwand sich im Rahmen des Lockdowns wesentlich verringert, und die noch **Urlaubstage** aus 2020 haben, bitte ich– auch in Absprache mit den Kolleg/innen und dem/der Fachvorgesetzten - ernsthaft zu prüfen, ob diese Urlaubstage in der Zeit des harten Lockdowns genommen werden können.

4. Die **Abstandsgebote** sind auch in den Büros einzuhalten. Auf regelmäßiges Lüften - insbesondere bei kurzzeitigem Aufenthalt von weiteren Kolleg/innen - ist zu achten. Die Einzelnutzung von Büroräumen ist umzusetzen, ggf. mit wechselweiser Tages-Präsenz. Auf eine Verringerung von Begegnungen ist unbedingt zu achten.

5. Wenn es bei einzelnen **Dienststellen zu Schichtdiensten** kommen sollte, sind die zuständigen MAVen bzgl. der Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 MAVO zu beteiligen. Die Bildung von

dienststelleninternen **Arbeitsgruppen mit wechselweiser Tages-Präsenz** nach Maßgabe von Einzelfallentscheidungen der zuständigen Bereichsleitungen ist möglich. Ziel dieser Maßnahmen ist, auch im Falle der Quarantäne einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter systemrelevante Arbeitsprozesse zu gewährleisten. Die jeweiligen Vorgesetzten der Dienststellen, der Strategie- und Zentralbereiche, der Kanzlei und des Offizialates, der Stabsstellen und der Büros der Weihbischöfe gewährleisten, dass eine **Gefährdungsbeurteilung** gemäß https://t1p.de/GF-Dienststellen-Corona vom fachlichen Vorgesetzten vorliegt. Diese wird vor Ort aufbewahrt.

6. Der **Publikumsverkehr** ist grundsätzlich einzustellen, und nur in unabdingbaren Fällen zugelassen. Auf den Fluren und sofern im Büro die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine regelmäßige Lüftung der Büros alle 30 Minuten für 5 Minuten wird dringlich angeraten.

7. Alle, die am **häuslichen Arbeitsplatz** tätig sind, werden dringlich gebeten, falls kein dienstliches Endgerät zur Verfügung steht, und sofern sie noch nicht für das Cloud Computing mit Google Workspace eingerichtet sind, auch über den privaten PC oder Laptop in ihrem dienstlichen Mail-Account ihre Mails zu bearbeiten und diese Geräte für die dienstliche Arbeit zu nutzen.
   Mit dieser Bitte ist zugleich **die Zulassung ausgesprochen, private IT-Systeme** für die Dauer dieser Homeoffice-Anweisung dienstlich zu nutzen. Die Wahrung der Grundsätze des Kirchlichen Datenschutzrechtes bleibt im Übrigen vorausgesetzt. Die Verarbeitung, insbesondere die Speicherung personenbezogener Daten auf privaten Endgeräten ist auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen. Soweit Daten im Sinne der Vorschrift zur dienstlichen Nutzung auf dem privaten Endgerät gespeichert werden, sind diese nach Beendigung des Homeoffice unverzüglich wieder zu löschen.

8. Im Falle des andauernden häuslichen Arbeitsplatzes ist das dienstliche Telefon – wo technisch möglich und vorhanden - auf die dienstliche Handynummer umzuleiten, um während der üblichen Dienstzeiten auch weiterhin **telefonisch erreichbar** zu sein. Wir bitten diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kein Diensthandy haben, eindringlich um ihre Unterstützung dafür, dass ihr Diensttelefon auch auf ihre private Rufnummer weitergeleitet werden kann, um in dieser Situation telefonisch erreichbar zu bleiben. Wenn dies nicht möglich ist, muss das dienstliche Telefon auf die dienstliche Nummer eines/einer Kollegen/Kollegin innerhalb der Abteilung oder des Arbeitsbereiches umgeleitet werden.

9. Fast allen virtualisierten Arbeitsplätzen sind **Fernzugänge zum Bistumsserver** ermöglicht worden. Die Weiterleitung dienstlicher Dateien außerhalb des gesicherten Netzwerkes ist aus Gründen der Datensicherheit untersagt (siehe auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zum Homeoffice unter:

https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona).
Bitte beachten Sie, dass die inhaltliche Einschränkung der Zugänge weiter bestehen bleibt. Die Freischaltung aufgrund der Corona-Maßnahmen ist keine Freigabe zur Dauernutzung und ist auch nicht mit einem normal zu beantragenden Heimarbeitsplatz zu verwechseln. Bei einer Stabilisierung der Lage können die Zugänge mit einer entsprechenden Vorlaufzeit jederzeit widerrufen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch nicht notwendig, die Verlängerung des Fernzuganges zu beantragen.
In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass am 28. April 2020 die Gesamt-MAV und der Dienstgeber eine Dienstvereinbarung zur Einführung und Verwendung einer **Cloud-Computing-Lösung (Google Workspace)** abgeschlossen haben, die neue, virtuelle Formen der Zusammenarbeit fördert. Nähere Informationen zu „Google Workspace" sind unter https://cloud.bistum-trier.de zu finden. Die Dienstvereinbarung, die Nutzungsbedingungen und das Antragsformular stellen wir im Portal (https://www.portal.bistum-trier.de) zur Verfügung. Diejenigen, die noch keinen Antrag für einen Zugang zu Google Workspace gestellt haben, sind angehalten dies zeitnah zu tun.
Des Weiteren bitte ich bei der **Nutzung von anderen Videokonferenz-Anbietern** die datenschutzrechtlichen Hinweise unter https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona. zu beachten.

10. Soweit möglich arbeiten die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Homeoffice. Der Publikumsverkehr im **Pfarrbüro** ist einzustellen.

11. **Dienstgespräche und Sitzungen** von internen Mitarbeitenden werden telefonisch oder virtuell abgehalten. Nur bei unaufschiebbarer Dringlichkeit, bei Vorhandensein ausreichend großer Räumlichkeiten und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln können sie mit physischer Präsenz stattfinden. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht im Protokoll aufgeführt werden, muss eine Anwesenheitsliste geführt werden. Eine regelmäßige Lüftung der Sitzungsräume alle 30 Minuten für 5 Minuten wird dringlich angeraten.
Auf https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz erstellte Kriterien für eine Bewertung der zur Verfügung stehenden Besprechungsräume. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

12. **Dienstreisen** müssen unterbleiben. Verstärkt sind Telefon- und Videokonferenzen zu nutzen. Ausnahmen können nur bei unaufschiebbarer Dringlichkeit gestattet werden. Sie müssen vom jeweiligen Dienstvorgesetzten genehmigt werden.
Ausgenommen sind Fahrten vom Wohnort zum Dienstort und zurück.

13. **Betriebsausflüge und andere geplante Großveranstaltungen** sind bis auf weiteres abzusagen.

Bei der Durchführung von **Veranstaltungen in kleinerem Rahmen** sind die je aktuellen Vorgaben der Bundesländer und Kommunen in Verordnungen und Hygienekonzepten zu beachten.

14. Bitte passen Sie in der Pastoral diese Dienstanweisung in Abstimmung mit der **örtlichen MAV** auf Ihren Verantwortungsbereich an.

B) Persönliches

1. Liegt ein die Zugehörigkeit zu einer **Risikogruppe** bestätigendes **ärztliches Attest** vor, ist die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung durch den ZB 2.5.3 (Arbeitsschutz) und den jeweiligen Fachvorgesetzten mit Blick auf den konkreten regulären Arbeitsplatz erforderlich, um die weiteren Schritte (z.B. Einsatz am häuslichen Arbeitsplatz oder Versetzung auf einen alternativen Arbeitsplatz) zu klären. Die Kosten des Attestes trägt der/die Mitarbeiter/in.
   Bei einer ggf. notwendigen Priorisierung werden persönliche und dienstliche Belange sorgfältig abgewogen. Sofern ärztlich bestätigt wurde und es die Gefährdungsbeurteilung nahelegt, dass eine Beschäftigung am regulären Arbeitsplatz nicht erfolgen sollte, soll – sofern möglich – ein häuslicher Arbeitsplatz genutzt werden. Die Fachvorgesetzten sorgen dann für eine entsprechende Arbeitsorganisation. Kann die vertraglich vereinbarte individuelle Wochenarbeitszeit nicht vollumfänglich von zu Hause aus oder durch Dienstplanregelung erbracht werden, geht dies nicht zu Lasten der Mitarbeitenden.

2. **Priester**, die aufgrund eines ärztlichen Attestes die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe attestiert bekommen, sowie Ruhestandspriester können sonntags und werktags die **Hl. Messe für die Gläubigen** allein feiern. Die persönliche Gefährdung ist ein „gerechter Grund" zur Zelebration „ohne die Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubigen" gemäß can. 906 CIC. Das ärztliche Attest ist beim Priesterreferat im ZB 1.2 des BGV einzureichen.

3. Für den Fall, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine mehrtägige **Urlaubsreise in eine Region im Ausland** unternehmen, die vom Robert-Koch-Institut als **Risikogebiet** ausgewiesen ist oder wird, sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Rückkehr verpflichtet, durch den Bescheid eines negativen Corona-Tests nachzuweisen, dass sie nicht infiziert sind. Bis zur Feststellung des negativen Ergebnisses gilt Quarantänepflicht. Alternativ können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig in eine 14-tägige Quarantäne im häuslichen Umfeld begeben und dort in Absprache mit den Fachvorgesetzten am häuslichen Arbeitsplatz dienstlich tätig sein.

4. Wenn ein/e Mitarbeiter/in **grippeähnliche Symptome** bei sich feststellt, soll er/sie zunächst zuhause bleiben, bis die Ursache geklärt ist. Betroffene Mitarbeiter/innen müssen umgehend einen Arzt konsultieren (ggf. fernmündlich[5]), um – je nach Schweregrad – entweder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten oder für den Fall der Arbeitsfähigkeit (bei nur leichten Erkrankungssymptomen, die normalerweise nicht zu einer krankheitsbedingten Fehlzeit geführt hätten) nach Absprache mit den Fachvorgesetzten mobile Arbeit (ggf. mit Fernzugriffsregelung) zu verrichten.

5. Wer durch das Gesundheitsamt Kenntnis davon bekommt, in **unmittelbarem Kontakt mit einer Corona-infizierten Person** gestanden zu haben, befolgt die Anweisungen des Gesundheitsamtes, benachrichtigt den Fachvorgesetzten und begibt sich nach Absprache mit diesem an einen häuslichen Arbeitsplatz. Die Dauer der Quarantäne bestimmt das Gesundheitsamt. Sofern ein Corona-Test absolviert wird, kann die betroffene Kontaktperson selbst nach einem negativen Ergebnis nur nach Erlaubnis des Gesundheitsamtes an den dienstlichen Arbeitsplatz zurückkehren. Wer auf anderem Wege von einer Begegnung mit einer Corona-infizierten Person erfährt (z.B. mehr als 15-minütiger face-to-face-Kontakt oder längeres Zusammensitzen ohne ausreichenden Abstand), ist gebeten, den Fachvorgesetzten zu benachrichtigen und sich nach Absprache mit diesem unverzüglich an einen häuslichen Arbeitsplatz zu begeben. Dies gilt auch, wenn Hausstandsangehörige positiv getestet wurden. Ausgenommen sind Personen, die bereits positiv getestet waren, symptomfrei sind - und deren Absonderung beendet ist.

III: Serviceadressen, Kontakte und Downloads

A) Ansprechpersonen und Kontakte

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten **Hinweise auf der Homepage des Bistums Trier:** https://www.bistum-trier.de/corona und auch die jeweiligen **Landesverordnungen** für **Rheinland-Pfalz** unter https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen bzw. für das **Saarland** unter der Adresse: https://corona.saarland.de.

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der territorialen Seelsorge** stehen während der Dienstzeit die für sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.2 zur Verfügung.

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der kategorialen Seelsorge** stehen während der Dienstzeit die für sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.1 zur Verfügung.

---

[5] Es ist auch die Möglichkeit der telefonischen Attestierung von bis zu 7 Tagen Arbeitsunfähigkeit und von weiteren darauffolgenden 7 Tagen eingeführt.

Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich bitte an den SB 2 oder die für sie zuständige Fachabteilung.

Bei Fragen zum **Schutzkonzept für Gottesdienste** „Schritt für Schritt" wenden Sie sich bitte an das Referat Liturgie im ZB 1.1. (https://www.bistum-trier.de/liturgie).

Zu Fragen der **Arbeitssicherheit** stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsbereich Arbeitsschutz während der Dienstzeiten gern zur Verfügung. (https://www.bistum-trier.de/arbeitsschutz).

Bitte wenden Sie sich ggf. direkt an Ihre Ansprechpartner. Eine Kontaktübersicht mit Links und funktionalen Mailadressen finden Sie im Organigramm auf https://www.bistum-trier.de/generalvikariat.

B) Downloads

Arbeitshilfen, Schutzkonzepte, Formulare, Gefährdungsbeurteilungen und Übersichten in der Zeit der Corona-Pandemie aus dem Bereich Pastoral, Liturgie, Arbeitsschutz, Datenschutz und zu medialen Fragen finden Sie auf der Seite https://www.bistum-trier.de/corona und als PDF-Download direkt unter der Kurzadresse: https://t1p.de/kurzadressen-corona-bistum-trier. Hier sind auch die erwähnten Anlagen und Hilfen sowie thematischen Internetseiten mit Kurzadressen aufgelistet – diese werden ständig aktualisiert.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
der Start ins neue Jahr ist also nicht einfach. Als Christen trägt uns aber die Hoffnung der Menschwerdung Gottes und seines göttlichen Mit-uns-Seins. „Gottes Kraft geht alle Wege mit", hat der Jesuitenpater Alfred Delp (1907-1945) aus der NS-Haft seinen Wegbegleitern geschrieben. Darauf dürfen auch wir in dieser Zeit der grundlegenden Kontaktbeschränkungen vertrauen. Ich wünsche Ihnen von Herzen eine stabile Gesundheit und Gottes Kraft!

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar